

Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (KBüG)

vom ...

I.

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

¹ Dieses Gesetz regelt den Erwerb des Kantons- und Gemeindebürgerrechtes sowie die Entlassung aus dem Kantons- und Gemeindebürgerrecht, soweit der Bund keine abschliessende Regelung getroffen hat.

§ 2 Gemeinde- und Kantonsbürgerrecht

¹ Die Politische Gemeinde ist Trägerin des Gemeindebürgerrechtes.

² Das Kantonsbürgerrecht beruht auf dem Bürgerrecht einer Gemeinde des Kantons Thurgau und verleiht dem Schweizer Bürgerrecht Wirkung.

2. Erwerb des Bürgerrechtes

2.1. Erwerb durch ordentliche Einbürgerung

§ 3 Schweizerinnen und Schweizer

¹ Schweizer Bürgerinnen und Bürger, die in geordneten Verhältnissen leben, können um Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht ersuchen, wenn sie bei Einreichung des Gesuches seit mindestens zwei Jahren ohne Unterbruch in der Politischen Gemeinde wohnen.

§ 4 Ausländerinnen und Ausländer

¹ Ausländerinnen und Ausländer, die im Besitze der Niederlassungsbewilligung sind, können um Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht ersuchen, wenn sie bei Einreichung des Gesuches ihren Wohnsitz seit mindestens drei Jahren ohne Unterbruch in der Politischen Gemeinde haben und während insgesamt mindestens fünf Jahren im Kanton wohnhaft sind.

§ 5 Materielle Voraussetzungen

¹ Die Einbürgerung einer Ausländerin oder eines Ausländers setzt voraus, dass sie oder er hierfür geeignet ist.

² Dies erfordert insbesondere, dass die Ausländerin oder der Ausländer:

1. erfolgreich in die örtlichen, kantonalen und schweizerischen Verhältnisse integriert ist;
2. mit den örtlichen, kantonalen und schweizerischen Lebensverhältnissen vertraut ist;
3. keine Gefährdung der inneren oder äusseren Sicherheit der Schweiz darstellt.

§ 6 Integrationskriterien

¹ Eine erfolgreiche Integration zeigt sich insbesondere:

1. im Beachten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung;
2. in der Respektierung der Rechtsordnung, insbesondere von Verfassung und Gesetzen;
3. in der gesicherten Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung;
4. im Vorliegen von geordneten finanziellen Verhältnissen;
5. in der Förderung und Unterstützung der Integration der Ehefrau oder des Ehemannes, der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners oder der minderjährigen Kinder, über welche die elterlich Sorge ausgeübt wird;
6. in der Fähigkeit, sich im Alltag in Wort und Schrift in der deutschen Sprache mit den Behörden und der einheimischen Bevölkerung zu verständigen.

² Die Deutschkenntnisse werden durch einen Test nachgewiesen, wenn sie nicht offenkundig vorhanden sind. Der Regierungsrat bestimmt durch Verordnung die Anforderungen an die Kommunikationsfähigkeit in deutscher Sprache und an die gesicherte Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung. Er kann zudem vorsehen, dass die Ausländerin oder der Ausländer eine Bescheinigung vorzulegen hat, wonach sie oder er einen Test über die Kenntnisse der örtlichen, kantonalen und schweizerischen Lebensverhältnisse erfolgreich bestanden hat.

³ Kann eine Person einzelne Integrationskriterien aufgrund einer Behinderung oder Krankheit oder anderen gewichtigen persönlichen Umständen nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen erfüllen, ist ihren Fähigkeiten angemessen Rechnung zu tragen.

2.2. Verfahren

2.2.1. Erteilung des Gemeindebürgerrechtes

§ 7 Schweizerinnen und Schweizer

¹ Das Einbürgerungsgesuch ist mit den erforderlichen Unterlagen bei der Politischen Gemeinde einzureichen.

² Bei Kantonsbürgerinnen und -bürgern entscheidet die Politische Gemeinde abschliessend über die Erteilung des Gemeindebürgerrechtes.

§ 8 Ausländerinnen und Ausländer

¹ Das Einbürgerungsgesuch ist mit den erforderlichen Unterlagen beim zuständigen kantonalen Amt einzureichen.

² Das zuständige Amt leitet das Gesuch an die zuständige Politische Gemeinde weiter, wenn die Niederlassungsbewilligung vorliegt, die Wohnsitzvoraussetzungen erfüllt sind, keine hängigen Strafverfahren vorliegen, die Kriterien betreffend die Beachtung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nach Massgabe des Bundesrechts erfüllt sind, und die sprachliche Integration als erfüllt zu betrachten ist.

§ 9 Gemeindebürgerrecht

¹ Die Politische Gemeinde macht nach Erhalt des Gesuches die Erhebungen, die für die Beurteilung der Einbürgerungsvoraussetzungen nötig sind und entscheidet über die Erteilung des Gemeindebürgerrechtes.

² Der Entscheid über die Erteilung des Gemeindebürgerrechtes und weitere Aufgaben im Zusammenhang mit dem Einbürgerungsverfahren können durch die Gemeindeordnung der Gemeindeversammlung, dem Gemeindeparlament, der Gemeindebehörde oder einer Einbürgerungskommission zugewiesen werden.

§ 10 Begründungspflicht

¹ Die Ablehnung eines Einbürgerungsgesuches ist zu begründen.

² Ein Einbürgerungsgesuch kann nur abgelehnt werden, wenn ein entsprechender Antrag gestellt und begründet wurde.

§ 11 Wechsel des Wohnsitzes

¹ Liegt der Einbürgerungsentscheid der Politischen Gemeinde vor, bleibt die bisherige Zuständigkeit auch bei einem Wegzug in eine andere Gemeinde oder einen anderen Kanton bestehen.

² Das Verfahren wird gegenstandslos, wenn der Wohnsitz ins Ausland verlegt wird.

2.2.2. Einbürgerungsbewilligung des Bundes

§ 12 Zusicherung Kanton

¹ Die Politische Gemeinde leitet den Einbürgerungsentscheid an das zuständige Amt weiter.

² Dieses nimmt die kantonale Prüfung vor und leitet den Einbürgerungsentscheid mit der kantonalen Zusicherung der Einbürgerung an das zuständige Bundesamt zur Erteilung der Einbürgerungsbewilligung des Bundes weiter.

2.2.3. Erteilung des Kantonsbürgerrechtes

§ 13 Zuständigkeit

¹ Der Grosse Rat verleiht nach Erteilung des Gemeindebürgerrechtes und Vorliegen der Einbürgerungsbewilligung des Bundes das Kantonsbürgerrecht.

§ 14 Verfahren

¹ Das zuständige Amt trifft, soweit erforderlich, zusätzliche Abklärungen. Das zuständige Departement prüft das Gesuch und stellt Antrag an den Grossen Rat.

² Mit der Erteilung des Kantonsbürgerrechtes wird das Gemeindebürgerrecht sowie das Schweizer Bürgerrecht rechtswirksam.

2.2.4. Anderer Erwerb

§ 15 Ehrenbürgerrecht

¹ Personen, die sich um die Öffentlichkeit oder das Gemeinwohl besondere Verdienste erworben haben, kann das Kantons- und Gemeindebürgerrecht ehrenhalber verliehen werden.

§ 16 Wohnsitzerfordernisse

¹ Bei der Erteilung des Ehrenbürgerrechtes sind keine kantonalen und kommunalen Wohnsitzerfordernisse zu erfüllen.

§ 17 Wirkung

¹ Das Ehrenbürgerrecht hat die gleichen Wirkungen wie das im ordentlichen Verfahren durch Einbürgerung erlangte Bürgerrecht.

² Bei Ausländerinnen und Ausländern bleibt die Erteilung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung vorbehalten.

³ Das Ehrenbürgerrecht steht ausschliesslich der Person zu, der es verliehen wird.

§ 18 Findelkind

¹ Das Findelkind erhält das Bürgerrecht der Politischen Gemeinde, auf deren Gebiet es gefunden wurde.

3. Kantonale Erhebungen für den Bund

§ 19 Zuständigkeit

¹ Das zuständige Amt macht im Verfahren der erleichterten Einbürgerung, der Wiedereinbürgerung, der Nichtigerklärung oder des Entzuges des Schweizer Bürgerrechtes die erforderlichen Erhebungen und nimmt gegenüber dem Bund Stellung.

4. Entlassung aus dem Bürgerrecht

§ 20 Entlassung aus dem Schweizer Bürgerrecht

¹ Das zuständige Departement entscheidet über das Gesuch um Entlassung aus dem Schweizer Bürgerrecht.

² Die Entlassung wird bewilligt, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller keinen Aufenthalt in der Schweiz hat und eine andere Staatsangehörigkeit besitzt oder eine solche zugesichert erhalten hat.

§ 21 Entlassung aus dem Kantons- oder Gemeindebürgerrecht

¹ Das zuständige Departement entscheidet über das Gesuch um Entlassung aus dem Kantons- oder Gemeindebürgerrecht.

² Die Entlassung wird bewilligt, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller ein weiteres Kantons- oder Gemeindebürgerrecht besitzt oder ein solches zugesichert erhalten hat.

5. Feststellungsverfahren

§ 22 Zuständigkeit

¹ Wenn fraglich ist, ob eine Person das Schweizer Bürgerrecht oder das Kantonsbürgerrecht besitzt, so entscheidet darüber das zuständige Departement.

6. Nichtigerklärung des Bürgerrechtes

§ 23 Zuständigkeit

¹ Über die Nichtigkeit der ordentlichen Einbürgerung von Ausländerinnen oder Ausländern nach Massgabe des Bundesrechts entscheidet das zuständige Departement.

7. Gemeinsame Bestimmungen

§ 24 Ehegatten und Personen in eingetragener Partnerschaft

¹ Jeder Ehegatte und jede Person in eingetragener Partnerschaft ist berechtigt, das Gesuch um Einbürgerung oder Entlassung aus dem Bürgerrecht selbständig zu stellen.

§ 25 Einbezug der Kinder

¹ In die Einbürgerung oder Entlassung aus dem Bürgerrecht werden in der Regel die minderjährigen Kinder der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers einbezogen, wenn sie mit dieser oder diesem zusammenleben.

² Bei Kindern ab dem 12. Altersjahr sind die Voraussetzungen nach den §§ 5 und 6 eigenständig und altersgerecht zu prüfen.

³ Ab dem Alter von 16 Jahren haben minderjährige Kinder zudem ihren eigenen Willen auf Erwerb des Schweizer-, des Kantons- oder des Gemeindebürgerrechtes schriftlich zu erklären. Dies gilt auch für die Entlassung aus dem Schweizer-, dem Kantons- oder dem Gemeindebürgerrecht.

§ 26 Minderjährige Kinder oder Personen unter umfassender Beistandschaft

¹ Minderjährige Kinder ab dem 16. Altersjahr sowie Personen unter umfassender Beistandschaft können durch die gesetzliche Vertreterin oder den gesetzlichen Vertreter das Gesuch um Einbürgerung stellen.

² Das Gesuch ist von der urteilsfähigen Gesuchstellerin oder vom urteilsfähigen Gesuchsteller mit zu unterzeichnen. Bei Personen unter umfassender Beistandschaft ist die Zustimmung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde erforderlich.

§ 27 Mitwirkungspflicht

¹ Die Parteien sind verpflichtet, an der Feststellung des für die Anwendung dieses Gesetzes massgebenden Sachverhaltes mitzuwirken. Sie müssen insbesondere:

1. zutreffende und vollständige Angaben über die für die Einbürgerung wesentlichen Tatsachen machen;
2. eine nachträgliche Änderung der Verhältnisse, von denen sie wissen müssen, dass sie einer Einbürgerung entgegenstehen, der zuständigen Behörde unverzüglich mitteilen;
3. bei einem Nichtigkeitsverfahren zutreffende und vollständige Angaben über die für die Einbürgerung wesentlichen Tatsachen machen.

§ 28 Bearbeitung von Personendaten

¹ Die kantonalen und kommunalen Behörden können für die Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz Daten bearbeiten, einschliesslich der Persönlichkeitsprofile und der besonders geschützten Daten über:

1. religiöse und weltanschauliche Ansichten;
2. politische Tätigkeiten;
3. Gesundheit;
4. Erfüllung von familienrechtlichen Unterhaltspflichten;
5. schulisches Verhalten;
6. Massnahmen der Sozialhilfe;
7. Betreibungs- und Konkursverfahren;
8. Steuerausstände und Steuerstrafen;
9. administrative und strafrechtliche Verfahren und Massnahmen.

² Kantonale und kommunale Behörden sowie Dritte sind verpflichtet, die dafür erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 29 Gebühren

¹ Der Kanton und die Gemeinden erheben für ihre Aufwendungen und Entscheide grundsätzlich kostendeckende Gebühren.

§ 30 Rechtsschutz

¹ Entscheide des Grossen Rates können innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht angefochten werden.

8. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 31 Hängige Verfahren

¹ Die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes hängigen Gesuche werden nach den Bestimmungen des bisherigen Rechts behandelt.

II.

1.

Der Erlass RB 170.1 (Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Februar 1981) (Stand 1. Oktober 2014) wird wie folgt geändert:

§ 55a Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)

¹ Die Beschwerde an das Verwaltungsgericht oder den Regierungsrat ist grundsätzlich unzulässig in Fällen, in denen der Grosse Rat entscheidet.

² Vorbehalten bleibt die Beschwerde gegen Entscheide im Bereich der Bürgerrechtsgesetzgebung an das Verwaltungsgericht.

2.

Der Erlass RB 850.1 (Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe [Sozialhilfegesetz] vom 29. März 1984) (Stand 1. Juni 2015) wird wie folgt geändert:

§ 17 Abs. 1

¹ Die Gemeinden bestreiten die Kosten für Leistungen an Hilfsbedürftige insbesondere aus:

3. *(geändert)* Erträgen von Fonds;

III.

Der Erlass RB 141.1 (Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht vom 14. August 1991) wird aufgehoben.

IV.

Dieses Gesetz tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.